

## Vernehmlassung zu den Änderungen im Radio- und Fernsehgesetz

Sehr geehrte Damen und Herren

Die Kommission für Verkehr und Fernmeldewesen des Ständerats (KVF-S) hat eine Anpassung des Radio- und Fernsehgesetzes (RTVG) ausgearbeitet. Die Revision hat zum Ziel, die Rahmenbedingungen für die regionalen Radios und Fernsehen zu verbessern, was die Verbände Telesuisse, Verband Schweizer Privatradios und Radios Régionales Romandes sehr begrüssen und im Grundsatz vollumfänglich unterstützen.

Sie haben eine Einladung zur Teilnahme an der Vernehmlassung zu dieser Gesetzesanpassung erhalten. Wir würden uns sehr freuen, wenn Sie diese Möglichkeit zur Stellungnahme wahrnehmen. Wir erlauben uns, Sie nachstehend über die wichtigsten Punkte der Revision zu informieren, die Auswirkungen auf die regionalen Radios und Fernsehen aufzuzeigen und unsere Empfehlung anzubringen.

### Zusammenfassung / Kurzversion

Die Revision greift Verbesserungen auf, welche bei der Abstimmung über das Medienpaket 2022 unbestritten waren und für die Radios und Fernsehen in den Regionen von existenzieller Bedeutung sind. Folgende Punkte der Revision sind für uns als Radio- und Fernsehveranstalter besonders wichtig:

- **Art. 40 Abs. 1:** Der Anteil der regionalen Radios und Fernsehen an der Radio- und Fernsehabgabe wird von bisher 4-6% auf neu 6-8% angehoben. Diese Erhöhung ist dringend notwendig und sichert den regionalen Service Public angesichts schwindender Werbeerträge. **Antrag: Absatz unterstützen**
- **Art. 40 Abs. 2:** Der neue Passus garantiert, dass mit der Erhöhung des Abgabenanteils nicht nur Schwankungen der Haushaltabgaben ausgeglichen werden, sondern die Anteile der Sender tatsächlich erhöht werden. **Antrag: Absatz unterstützen**
- **Art. 76:** Indirekte Fördermassnahmen in den Bereichen Journalismus-Ausbildung, Nachrichtenagenturen und Selbstregulierung stützen die journalistische Qualität und Leistungsfähigkeit aller Regionalsender. **Antrag: Artikel unterstützen**
- **Art. 1b und weitere:** Ablehnend stehen die Radio- und Fernsehverbände dem Vorschlag gegenüber, das Bundesgesetz über Radio und Fernsehen nun durch die Begriffsänderung «elektronische Medien» auch für Onlinemedien zu öffnen. Die Diskussion über breitere Fördermassnahmen ist notwendig, aber ausserhalb des Rahmens des Radio- und Fernsehgesetzes. **Antrag: Ablehnung aller Anpassungen auf «elektronische Medien»**
- **Art. 81 Abs. 1:** Die Verbände bitten um eine zusätzliche Änderung bei der Nutzungsforschung. Auch die Daten zur Radio- und TV-Nutzung dienen allen Sendern zu qualitativen Zwecken. Eine einfache Anpassung des Artikels erweitert sinnvoll den Verwendungszweck der gesprochenen Mittel. **Antrag: Aufnahme Anpassung Absatz**

## **1. Ausgangslage**

Die vorgeschlagene Gesetzesrevision geht auf die parlamentarischen Initiativen Bauer (22.407) und Chassot (22.417) zurück. Diese greifen Punkte auf, die in der Debatte um die Abstimmung über das Medienpaket 2022 unbestritten waren. Im Wesentlichen fordern sie eine Erhöhung der Abgabenanteile für konzessionierte regionale Radios und Fernsehen sowie Fördermassnahmen in den Bereichen Ausbildung, Nachrichtenagenturen und Selbstregulierung.

Diese Massnahmen sind dringend notwendig: mit der zunehmenden Dominanz der internationalen Tech-Konzerne in den Werbemärkten wird es für die regionalen Radios und Fernsehen immer schwieriger, ihren Informationsauftrag zu finanzieren und zu erfüllen. Der Abfluss grosser Werbebudgets ins Ausland gefährdet auch unsere demokratischen Strukturen in den Regionen: wenn die Medien nicht mehr über genügend Ressourcen verfügen, um von lokalen, regionalen und kantonalen Abstimmungen zu berichten, wenn keine Debatten und keine Einordnung mehr stattfinden, dann drohen Fakenews und Desinformation. Es braucht deshalb in erster Linie rasch eine Verbesserung der finanziellen Rahmenbedingungen der regionalen Radio- und TV-Veranstalter.

Leider verschlechtert sich die finanzielle Situation der regionalen Radios und Fernsehen nicht nur wegen der rückläufigen Werbeerträge. Auch aktuelle regulatorische Eingriffe tragen dazu bei. So führt beispielsweise ein neuer Verteilschlüssel der Abgabeanteile dazu, dass die Mehrzahl der konzessionierten Regionalfernsehen und auch etliche konzessionierte Radios ab 2025 bis zu 10% weniger Abgabeanteile erhalten (siehe Beilage 1). Alleine diese Veränderungen sind dramatisch und müssen dringend korrigiert werden.

Die KVF-S hat den Handlungsbedarf erkannt und schlägt pragmatische Massnahmen vor, welche die regionale Medienqualität und -vielfalt unterstützen und rasch umgesetzt werden können. Diese Massnahmen greifen der noch zu führenden grundsätzlichen Diskussion über die zukünftige Medienförderung in keiner Weise vor und belasten auch nicht die Staatskasse.

## **2. Anträge im Detail**

### **Minderheitsantrag Nichteintreten**

Eine Minderheit der Kommission beantragt Nichteintreten auf das Geschäft mit der Begründung, dass das Medienpaket 2022 abgelehnt worden sei und dass die vorgeschlagenen Massnahmen nicht zukunftsgerichtet seien. Beide Argumente hat die klare Mehrheit der KVF-S richtigerweise zurückgewiesen. Die vorgeschlagenen Massnahmen waren schon als Teil des Medienpaketes nie bestritten, weder im Parlament, noch in der öffentlichen Diskussion. Ohne Anpassung würde zudem die Finanz-Schere gegenüber der SRG noch weiter aufgehen, da diese seit 2021 einen jährlichen Zustupf von 50 Mio. aus dem Abgabepotential erhält. Des Weiteren handelt es sich bei den vorgeschlagenen Massnahmen lediglich um eine Optimierung des bestehenden aktuellen Systems, welches aufgrund der erst kürzlich erteilten neuen Konzessionen noch mindestens 10 Jahre Gültigkeit hat. Die notwendige Diskussion über die zukünftige Medienförderung wird dadurch in keiner Weise beeinträchtigt.

**➔ Unser Antrag: Auf Vorlage eintreten**

## Art. 1 und 2

Die Kommission schlägt vor, den Geltungsbereich des Radio- und Fernsehgesetzes auszuweiten. Im Artikel 2 wird dazu der Begriff «elektronische Medien» neu definiert und zwar so, dass damit alle Medien gemeint seien, die «fernmeldetechnisch übertragen» werden, also auch Onlinemedien. Im Artikel 1 wird festgelegt, dass das Gesetz die «Fördermassnahmen zugunsten der elektronischen Medien» regelt. Konkret sind damit die Massnahmen im Artikel 76 gemeint, also Aus- und Weiterbildung, Selbstregulierung und Agenturleistungen.

Wir sind der Meinung, dass eine solche Ausweitung des Geltungsbereichs des Radio- und Fernsehgesetzes zum jetzigen Zeitpunkt weder notwendig, noch sinnvoll ist. Gerade die Online-Unterstützung gehörte bei der Abstimmung über das Medienpaket 2022 zu den umstrittenen Punkten. Wir empfehlen deshalb, das RTVG bei seinem ursprünglichen Zweck zu belassen und damit weiterhin ausschliesslich Radio und Fernsehen zu regulieren. Die Diskussion, ob und in welchem Umfang in einer zukünftigen Medienförderung Onlinemedien berücksichtigt werden sollen, ist nicht an dieser Stelle zu führen. Den richtigen Weg hat die KVF-N mit ihrer Motion 24.3817 «Einführung Kanal- und geschäftsmodellunabhängiger Förderung elektronischer Medien» eingeschlagen: Sie verlangt vom Bundesrat einen Gesetzesvorschlag, wie die Indirekte Presseförderung dereinst (in sieben Jahren) durch eine kanalunabhängige Förderung elektronischer Medien abgelöst werden kann.

Die gattungsübergreifende Wirkung der in Art. 76 definierten Fördermassnahmen bleibt auch ohne Begriffsausweitung auf «elektronische Medien» bestehen. Selbst wenn beispielsweise eine Ausbildungsinstitution nur für ihre Aktivitäten im Bereich Radio und Fernsehen gefördert wird, so wird die Institution finanziell auch als Ganzes entlastet, was wiederum anderen Mediengattungen zugutekommt.

### → Unsere Anträge:

- **Anpassung Titel: „(Abgabenanteile und Fördermassnahmen für lokale Radio- und regionale Fernsehveranstalter)«**
- **Art. 1 b: Änderung zu «die Fördermassnahmen zugunsten der Radio- und Fernsehprogramme.»**
- **Art. 2 a<sup>bis</sup>: Begriffsdefinition «elektronische Medien» streichen und heutiger Bst. a belassen**

## Art. 38

Die Minderheit möchte zusätzliche Konzessionen für «lokale TV-Stationen mit einer (...) *Berichterstattung über nationale und kantonale Politik*«. Damit würde das bestehende System der Konzessionsvergabe («eine Konzession pro Versorgungsgebiet») auf den Kopf gestellt und eine komplett neue Senderkategorie geschaffen. Eine solch grundsätzliche Veränderung ohne eingehende Prüfung und Bewertung der Folgen ist abzulehnen.

### → Unser Antrag: Art. 38 gemäss Kommissionsmehrheit unterstützen

## Art. 40

Hier findet sich der wichtigste Punkt der Gesetzanpassung: Der Spielraum der Abgabenanteile der regionalen Radios und Fernsehen wird von bisher 4-6% auf neu 6-8% der Radio- und Fernsehgebühr angehoben. Die parlamentarische Initiative Bauer wollte damit der «zunehmenden Bedeutung» Rechnung tragen, «welche regionale Radio- und Fernsehsender in

*der Schweizer Medienlandschaft einnehmen.»* In der Zwischenzeit sind weitere Faktoren dazugekommen, welche die Erhöhung dringend notwendig machen:

- Die regionalen Radios und Fernsehen erhalten im Gegensatz zur SRG lediglich eine minimale Grundfinanzierung für ihren Leistungsauftrag im Informationsbereich. Wegen der schrumpfenden Werbemärkte ist die Erbringung dieses regionalen Service Public-Auftrags akut gefährdet.
- Es droht eine Unterfinanzierung, wenn der Abgabentopf infolge Senkung der Haushaltsabgabe kleiner wird. Mit der Neufestlegung des Anteils hat das BAKOM das Instrument, diesen Effekt zu korrigieren.
- Die Neukonzessionierung und die Neudefinition des Verteilschlüssels per 1.1.2025 führt dazu, dass die Mehrheit der konzessionierten regionalen Fernsehen und etliche konzessionierte Radios ab kommendem Jahr bis zu 10% weniger aus dem Abgabentopf erhalten (siehe Beilage 1). Das können sie faktisch nur mit Entlassungen und der Reduktion ihrer Leistungen kompensieren, was der Zielsetzung der vorliegenden Gesetzesrevision diametral entgegengläuft und mit der Erhöhung des Abgabeanteils kompensiert werden kann.

Neben der Erhöhung des Gesamtanteils schlägt die Kommission in Art. 40 Abs. 2 eine weitere wichtige Ergänzung vor, welche sicherstellt, dass der neu geschaffene Spielraum vom BAKOM auch tatsächlich zugunsten der Regionalsender ausgeschöpft wird. Es darf nicht passieren, dass die Erhöhung auf 6-8% schlussendlich zu gar keiner effektiven Erhöhung des Abgabeanteils bei Regionalsendern führt, wenn die Haushaltabgabe als Ganzes gesenkt wird. Wir verweisen hier auf die anstehende Reduktion der Haushaltabgabe von CHF 335 auf CHF 300, die zwar zulasten der SRG definiert wurde, aber trotzdem einen Einfluss auf die Gesamthöhe des Abgabentopfes hat. Der Passus in Art. 40 Abs. 2 legt fest, dass für alle Regionalsender die gesprochenen Gelder «absolut» höher sein müssen als in der Vergangenheit.

➔ **Unser Antrag: Alle Anpassungen des Art. 40 bitte proaktiv unterstützen. Dieser Punkt wird ein zentrales Thema in der Diskussion im Parlament sein.**

#### **Art. 68a, Abs. 1 h**

Wie schon zum Artikel 1 ausgeführt, erachten wir die Begriffsausweitung auf «elektronische Medien» nicht als sinnvoll, weshalb die Formulierung der Kommissionsmehrheit angepasst werden sollte.

➔ **Unser Antrag: Änderung Art. 68a Abs. 1 h auf «die Fördermassnahmen zugunsten der Radio- und Fernsehprogramme (Art. 76-76c).»**

#### **Art. 76**

Die Fördermassnahmen in Art. 76 sind eine wichtige Ergänzung zur Anpassung der Abgabenanteile. Insbesondere die Aus- und Weiterbildung und die Agenturleistungen sind Bereiche, welche für alle regionalen Radio- und TV-Veranstalter gleichermaßen wichtig sind. Zudem unterstützen diese Fördermassnahmen auch jene Regionalsender, welche ab dem 1.1.2025 über keine Konzession verfügen und keine Abgabenanteile erhalten, obwohl sie täglich wichtige und relevante regionale Service Public Leistungen erbringen.

Wie schon zum Artikel 1 ausgeführt, sehen wir die Begriffsausweitung auf «elektronische Medien» nicht als notwendig an, weshalb der Titel angepasst werden sollte.

➔ **Unsere Anträge:**

- Art 76, 76a, 76b gemäss Kommissionsmehrheit unterstützen
- Überschrift ändern: «3. Kapitel: Fördermassnahmen»

**Art. 76c, Minderheitsantrag**

Die Minderheit möchte die Förderbeiträge nach Art. 76 kürzen, sollten die Trägerschaften der geförderten Organisationen ihrerseits ihre Beiträge senken. Diese Logik ist gefährlich, verstärkt sie doch jede Verschlechterung der Finanzsituation der betroffenen Institutionen und gefährdet somit das Ziel dieser Gesetzesrevision, nämlich die Unterstützung der Medien in schwierigen Zeiten.

➔ **Unser Antrag: Art 76c gemäss Kommissionsmehrheit unterstützen**

**3. Zusätzlicher Änderungsantrag**

**Art. 81 (Nutzungsforschung)**

Auch die Nutzungsforschung gehört zu jenen Bereichen, welche für alle Radio- und TV-Veranstalter elementar sind. Sie sorgt dafür, dass die schweizerischen Programmveranstalter über einheitliche Daten zur Radio- und Fernsehnutzung verfügen. Die Daten dienen unter anderem zur quantitativen Beurteilung der Programmqualität und als Basis für den Verkauf von Werbeleistungen. Der wissenschaftlichen Forschung werden die Daten frei zur Verfügung gestellt und die Öffentlichkeit wird regelmässig über die wichtigsten Erkenntnisse informiert. Die Nutzungsforschung schafft die nötige Datenbasis für verschiedene Anwendungen und Dienste in der Medienbranche.

Das bestehende RTVG regelt die Nutzungsforschung in Art. 77 – 81. Die finanzielle Unterstützung der Nutzungsforschung an die Stiftung Mediapulse wird in der heutigen Fassung allerdings unnötig erschwert, da sie gemäss Art. 81 Abs. 1 nur für die «*Entwicklung und Beschaffung von Erhebungsmethoden und -systemen*» geleistet werden kann, nicht aber für den eigentlichen Betrieb der Erhebungsinfrastruktur. Während die Kosten für Entwicklung und Forschung, insbesondere Hardware, stabil bleiben, haben die Betriebskosten für die immer komplexeren Messsysteme stark zugenommen. Wir schlagen deshalb eine einfache redaktionelle Anpassung in Art. 81 vor, welche die Verwendung der Mittel sinnvoll einem breiteren Zweck öffnet:

Geltendes Recht:

Art. 81 Abs. 1 Die Stiftung erhält jährlich einen Beitrag aus dem Ertrag der Abgaben für Radio und Fernsehen an die Entwicklung und Beschaffung von Erhebungsmethoden und -systemen.

Änderung:

Art. 81 Abs. 1 Die Stiftung erhält jährlich einen Beitrag aus dem Ertrag der Abgaben für Radio und Fernsehen an die Entwicklung, Beschaffung **und den Betrieb** von Erhebungsmethoden und -systemen.

➔ **Unser Antrag: Art. 81 Abs. 1 mit «...und den Betrieb...» ergänzen.**

**Bitte unterstützen Sie auch diese neue, wichtige und einfache Ergänzung, damit der Antrag im weiteren Verfahren berücksichtigt wird.**

Für Ihre Unterstützung und Ihre Teilnahme an der Vernehmlassung danken wir Ihnen im Namen aller Schweizer Regionalfernseh- und -radiostationen herzlich. Sollten Sie Fragen haben oder ergänzende Informationen benötigen, stehen wir Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

### TELESUISSE – Verband der Schweizer Regionalfernsehen



André Moesch  
Präsident

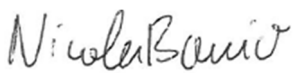
[andre.moesch@telebasel.ch](mailto:andre.moesch@telebasel.ch)  
+41 79 203 40 03



Marc Friedli  
Geschäftsführer

[marc.friedli@comidee.ch](mailto:marc.friedli@comidee.ch)  
+41 79 653 22 21

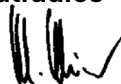
### VSP – Verband Schweizer Privatradios



Nicola Bomio

Nicola Bomio  
Präsident

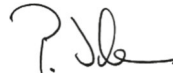
[nicola.bomio@chmedia.ch](mailto:nicola.bomio@chmedia.ch)  
+41 44 448 24 24



Martin Muerner

Martin Muerner  
Vizepräsident

[martin.muerner@privatradios.ch](mailto:martin.muerner@privatradios.ch)  
+41 79 310 20 52



Peter Scheurer

Peter Scheurer  
Geschäftsführer

[peter.scheurer@privatradios.ch](mailto:peter.scheurer@privatradios.ch)  
+41 79 680 80 77

### RRR – Radios Régionales Romandes



Philippe Zahno

Philippe Zahno  
Präsident

[philippe.zahno@zahnocommunication.ch](mailto:philippe.zahno@zahnocommunication.ch)  
+41 79 459 72 85

### Beilagen:

- Beilage 1: Veränderung der Abgabenanteile der Sender 2025
- Beilage 2: Synoptische Darstellung Revision RTVG